

Ortsgemeinde Bad Ragaz



Gemeindeordnung

vom 8. April 2011¹

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Bad Ragaz erlassen am 8. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 11. Mai 2011; in Vollzug ab 01.06.2011



Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Bad Ragaz sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform **Art. 2**

Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

² sGS 151.2



Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen gemäss Gemeindevereinigungsgesetz.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.



Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**

Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 12**

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 13**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag **Art. 14**

Der Ortsverwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 16**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 17**

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1



4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an.

Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates

Art. 23

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.



Ergänzendes Recht **Art. 24**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung **Art. 25**

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 26

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁶ sGS 125.1



IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1983 wird aufgehoben.

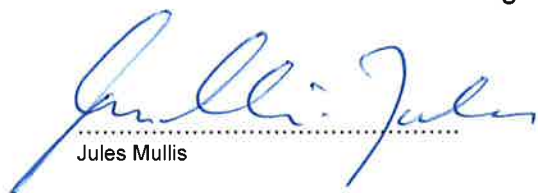
Vollzugsbeginn Art. 33

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Juni 2011 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 01. Februar 2011

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:


.....
Jules Mullis

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:


.....
Werner Zindel

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Bad Ragaz an der Bürgerversammlung beschlossen am: 8. April 2011



Vom Departement des Innern genehmigt am: 11. Mai 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

.....
Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken (der Begriff "bis" ist einschliesslich zu verstehen)

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁷
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis 200'000 je Fall	—	über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 20'000 je Fall	—	über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	—	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Nachtragskredite				
3.1 teuerungsbedingt	abschliessend	—	—	—
3.2 nicht teuerungsbedingt	bis 10'000 oder bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	—	soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	—
4. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
5. Grundstücke				
5.1 Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten)	höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 750'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 750'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	—	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall

⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens



Verfügung vom 11. Mai 2011

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
info.di@sg.ch

In Anwendung von Art. 4 und 158 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt das Departement des Innern

als Verfügung:

1. Die Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Bad Ragaz vom 8. April 2011, in Vollzug ab 1. Juni 2011, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.–.

Begründung:

1. An der Bürgerversammlung vom 8. April 2011 erliess die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Bad Ragaz gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a GG, eine neue Gemeindeordnung. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 11. März 1983. Mit Schreiben vom 20. April 2011 ersucht die Ortsgemeinde Bad Ragaz um Genehmigung des Erlasses.
2. Die vorgelegte Gemeindeordnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie ist – soweit ersichtlich – rechtmässig und kann genehmigt werden.
3. In Anwendung von Nr. 22.20 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 650.–.

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hübacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgesicht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) Beschwerde erhoben werden.

Zustellung an:

- Ortsgemeinde Bad Ragaz, Herr Werner Zindel, Chriesilöserstrasse 2, 7310 Bad Ragaz (mit Rechnung)
- Departement des Innern/Staatsarchiv
- Departement des Innern/Amt für Gemeinden (2)

am: 12. Mai 2011